

Thesepapier des Landesschülerrates Sachsen – Anhalt zur Demokratisierung und zu schulischen Rahmenbedingungen

September 2006

Demokratisierung

1. Die Gesamtkonferenz

Die Zusammensetzung der Gesamtkonferenz sollte sich dahingehend ändern, dass sich dort Lehrer, Schüler- und Elternvertreter in drittelparitätische Stimmverhältnisse aufteilen. Der amtierende Schulleiter kann ein Teil der Lehrerfraktion sein, hat aber als Vorsitzender kein gesondertes Stimmrecht. Für die Aufgaben der Gesamtkonferenz verweisen wir auf unser Thesepapier Konferenzen.

2. Wahl der Schülervertretungen

Mangelnde Anteilnahme und Identifikation der Schüler an der Schülervertretung der Schule schaffen die Notwendigkeit, den Schulsprecher vom Schülerrat wählen zu lassen, bei der jeder Schüler der Schule wählbar ist. Die Wahl des stellvertretenden Schulsprechers verläuft in der gleichen Art und Weise.

Für die Öffentlichkeitsarbeit ist ein Pressesprecher zu wählen.

3. Erweiterung der Rechte der Schülervertretung

Den Vertretern ist im Parlament und dessen Jugend- bzw. Bildungsausschuss der adäquaten Ebene ein ständiges Rederecht einzuräumen. Laut § 53 des Schulgesetzes sind die Rahmenbedingungen gesetzlich verankert. Wir fordern die Umsetzung dieser gesetzlichen Grundlagen, um eine fundierte Arbeit leisten zu können. Den Schülervertretern ist die notwendige Zeit für ihre Arbeit auch während der Unterrichtszeit in nicht übertriebenem Maße zu gewährleisten.

4. Wahlsystem

Um Schülervertretungsarbeit in allen Ebenen produktiv und konstruktiv durchführen zu können, betrachten wir es als unumgänglich, die Schülerwahlverordnung dahingehend zu ändern, dass auf Stadt- und Kreisebene die Schülervertreter auch jährlich für eine Legislatur von zwei Jahren gewählt werden (überlappendes Wahlsystem).

Wir fordern eine gleichartige Staffelung der Amtszeit, wie es die Schülerwahlverordnung auch für die Schülervertreter auf Landesebene vorsieht.

Schulische Rahmenbedingungen

1. Freizeitgestaltung in der Schule

Die Freizeitbetreuung ist für jeden Jahrgang zu gewährleisten. Die Teilnahme ist jedoch freigestellt. Von Seiten der Schule ist auf diese Angebote hinzuweisen.

2. Hitzefreinovellierung

An Tagen, an denen um 11 Uhr in einem für die Temperatur im Schulgebäude repräsentativen Unterrichtsraum 26 Grad Celsius oder mehr erreicht werden, kann der Unterricht für die Schüler in den Schuljahrgängen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen und der Berufsfachschulen mit Vollzeitschülern nach der fünften Stunde beendet werden. Darüber hinaus liegt es im Ermessen der Schule, in Ausnahmefällen bei hohen Temperaturen und großer Luftfeuchtigkeit, nach der vierten Stunde den Unterricht zu beenden. Die Entscheidung trifft die Schule. Soweit es in der Schule möglich ist, sollte der Unterricht für Schüler, auf die oben genanntes nicht zutrifft, nach Außen oder in kühlere Räume verlagert werden. Damit einzelne Fächer nicht übermäßig leiden, ist das Konzept des verkürzten Unterrichts dem eigentlichen Hitzefrei vorzuziehen.

Schulnormung

1. Fort- und Weiterbildung des Lehrpersonals

Die an der Schule tätigen Lehrer sollten nach ihrer 2.Staatsprüfung turnusmäßig aller 3, höchstens aber aller 5 Jahre auf ihr fachliches als auch ihr pädagogisches Vermögen hin geprüft werden. Dies geschieht durch unangekündigte Hospitationen bei dem betreffenden Lehrer über mehrere Unterrichtsstunden oder –tage. Dazu gehört außerdem eine interne Evaluation durch Schüler und Lehrer. Eine solche Überprüfung wird von einem Gremium durchgeführt, in dem Fachlehrer und studierte Pädagogen sind. Sollten bei diesen Examinierungen gravierende Mängel auftreten, so wird je nach Entscheidung des

Prüfungsgremiums diesem Lehrer eine zweckdienliche und/oder pädagogische Weiterbildung zuteil.

2. Neudefinition der Klassenfrequenz

Nach Ansicht des Landeschülerrates sind bei regulären Klassen Schülerzahlen über 20 zu vermeiden.